



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 9. Dezember 2016

Nummer 49

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	405	217	Verlust des Dienstsiegels des Heriburg-Gymnasiums Coesfeld	421	
213	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „In der Nieder Mark“ Stadt Lengerich, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet	405	218	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	421
214	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hundewick der SVS-Versorgungsbetriebe GmbH Stadtlohn (Wasserschutzgebietsverordnung „Stadtlohn“ vom 28.01.2000) vom 29.11.2016	413	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	422	
215	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Ausübung des Gemeingebrauchs am Stausee und Badeseer der Erholungsanlage Pröbsting in Borken-Hoxfeld	413	219	4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe	422
216	Staatliche Anerkennung der Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Ahlen und Beckum mit Wirkung vom 01.01.2017	417	220	Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“	422
			221	Bekanntmachung der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH, Münster, zum Jahresabschluss 2015	422
			222	Bekanntmachung der Regionalverkehr Münsterland GmbH, Münster, zum Jahresabschluss 2015	425
			223	Bekanntmachung der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH, Lengerich, zum Jahresabschluss 2015	429

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 23. Dezember 2016 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 16. Dezember 2016, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2017 ist am Freitag, dem 06. Januar 2017.

Hierzu ist am Montag, dem 02. Januar 2017, 10:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 213 **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „In der Nieder Mark“ Stadt Lengerich, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet**

Präambel

Die Verordnung umfasst das Naturschutzgebiet „In der Nieder Mark“. Das ca. 19 ha große Gebiet befindet sich in der Gemarkung Lengerich südlich der Ortslage der Stadt Lengerich, Kreis Steinfurt, im Naturraum Ostmünsterland.

Wesentlicher Bestandteil ist eine Sand - Nassabgrabung mit Röhrichsäumen, fragmentarischen Heide- und Trockenrasenflächen an höher gelegenen Uferzonen sowie angrenzenden, z. T. alten Gehölzbeständen.

Das Gebiet ist Lebensraum verschiedener, z. T. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Hervorzuheben sind u. a. die Rohrweihe und der Teichrohrsänger.

Der Komplex besitzt eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund im Hinblick auf unterschiedlich strukturierte Stillgewässer im näheren und weiteren Umfeld.

Wichtige Ziele der Schutzgebietsausweisung sind die Erhaltung und Entwicklung nährstoffarmer Stillgewässer und terrestrischer Pflanzengesellschaften als seltene Biotoptypen und als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Regionalplanes Münsterland mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Jagdliche Regelungen
- § 5 Fischereiliche Nutzung
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 9 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage I : Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000

Anlage II : Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) in der Fassung vom 07.08.2013 (BGBl. S. 3154), zuletzt geändert durch Artikel 421 vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbe-**

hördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622),

- des § 20 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448 ff.),

wird verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet „In der Nieder Mark“ ist 19,07 ha groß und liegt auf dem Gebiet der Stadt Lengerich, Kreis Steinfurt.

Das Naturschutzgebiet umfasst die Flächen: Gmk. Lengerich Flur 178 Flurstücke 41 tlw., 85 tlw., 87 tlw. .

Die Lage des Gebietes ist in der Karte
- im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage I, Übersichtskarte)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte

- im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage II, Detailkarte)

dargestellt.

Die für eine Angelnutzung freigegebenen Uferbereiche werden in der Detailkarte (Anlage II) dargestellt.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

- (2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

a) Bezirksregierung Münster
Höhere Landschaftsbehörde -
Dienstgebäude Emil-Werth-Haus
Nevinghoff 22
48147 Münster

b) Landrat des Kreises Steinfurt
Untere Landschaftsbehörde -
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

c) Bürgermeister der Stadt Lengerich
Tecklenburger Str. 2
49525 Lengerich

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung, Entwicklung sowie zur Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur

- Erhaltung und Entwicklung von seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften sandgeprägter Standorte sowie des offenen Wassers, typischer Verlandungskomplexe, Sukzessionsflächen und Gebüsche sowie zur Entwicklung naturnaher Waldbestände mit daran angepassten Tier- und Pflanzenarten;
- b) zur Erhaltung und Entwicklung des entstandenen nährstoffarmen Stillgewässers;
 - c) zur Erhaltung einer landschaftsprägenden Stieleichenreihe;
 - d) wegen der Bedeutung des Gebietes als Refugium für wildlebende Tiere und Pflanzen und Teil eines Biotopverbundkomplexes in einer durch anthropogene Nutzung geprägten Umgebung;
 - e) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge
 - f) als Bestandteil eines Biotopverbundes mit landesweiter Bedeutung.
- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet umfasst die Sicherung und den Erhalt eines naturraumtypischen Biotopkomplexes mit einem permanent Wasser führenden, nährstoffarmen Stillgewässer inklusive Verlandungsstadien und seine Entwicklung als Lebensraum für Amphibien, Libellen, Wasservögel sowie die Entwicklung standortgerechter, naturnaher Waldgesellschaften sandgeprägter Standorte sowie in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien. Zur Sicherung eines naturraum- und standorttypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes sind Grundwasserabsenkung und Eutrophierung zu vermeiden.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen. Hierzu zählen

- auch Stege, Camping- und Wochenendhausplätze, Viehhütten, Jagdkanzeln, offene Hochsitze und Ansitzleitern, sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.
2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;
- Unberührt bleibt die Errichtung von Zäunen zum Schutz des Gebietes und zur Aufrechterhaltung der laufenden Abgrabung;
4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warn tafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen oder Sachen dienende Anlagen aufzustellen; Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
 6. Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;
 7. Anlagen für den Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft- oder Modellflugsport zu errichten;
 8. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft-, und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;
 9. die Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;
- unberührt bleiben biotopverbessernde Maßnahmen nach Absprache und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt;
10. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer beeinträchtigen können;

11. im Gewässer zu baden oder Eisflächen zu betreten bzw. zu befahren;
12. Straßen, Wege und Plätze einschließlich ihrer Nebenanlagen anzulegen, zu verändern, zu unterhalten oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Wege und Plätze mit standortangepasstem Material ist außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

13. die Flächen abseits befestigter oder besonders gekennzeichnete Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge dort abzustellen;

Unberührt bleiben:

- a) das Betreten von bestimmten, in der Detailkarte II dargestellten Uferbereichen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechts;
 - b) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
 - c) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und für Maßnahmen des Jagdschutzes sowie das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes;
 - d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;
14. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen.

Unberührt bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden.

15. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;
16. Wiederaufforstungen von Gehölzen mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft zu verwenden;
17. die chemische Behandlung von Holz oder anderen Materialien im Schutzgebiet vorzunehmen;
18. Bäume mit Horsten, Höhlenbäume oder Totholz zu fällen oder auf andere Weise zu entfernen;

Unberührt bleiben Maßnahmen der Verkehrs-sicherung unter Beachtung des Artenschutzes;

19. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

Unberührt bleiben:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach dem § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
- b) die Angelnutzung des Gewässers im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechts und unter Beachtung des § 5;

20. Bäume, Sträucher oder wild wachsende Pflanzen und ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren oder Pilzen);

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter Beachtung von Nr. 18;

21. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

Unberührt bleiben:

- a) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter Beachtung der Nrn. 15 und 16;
 - b) die Ausübung des Fischereirechts unter Beachtung von § 5 Nr. 2;
22. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;

Unberührt bleiben Regelungen zur Wiederherichtung der Fläche aus der laufenden Genehmigung 8800002 durch den Kreis Steinfurt;

23. Pflanzenschutzmittel (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstige Biozide, Düngemittel, einschließlich Kalk, oder Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfälle), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

§ 4

Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsunungsflächen, Wild-
äcker oder Wildfütterungsplätze anzulegen;
2. Wildfütterungen - auch in Notzeiten - und Kirsungen
vorzunehmen;
3. jagdbare Tiere auszusetzen;
4. die Fallenjagd auszuüben und „Kunstbauten“ (z. B. zur
Fuchsbejagung) anzulegen;

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag für das Aufstellen von Lebendfallen eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

5. die Jagd auf Federwild in der Zeit v. 15.01. - 15.10.
auszuüben und Bleischrot zu verwenden.

§ 5

Fischereiliche Nutzung

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. die fischereiliche Nutzung abseits der für die Angelnutzung freigegebenen Uferabschnitte auszuüben;
2. Fische ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde auszusetzen;
3. Fische anzufüttern;
4. das Gewässer zu kalken.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;
3. die notwendigen Arbeiten zur Durchführung der Abgrabung gem. der Genehmigung der Bezirksregierung S 325, AZ: 51.2.7-1 vom 28.04.1987 auf dem Grundstück Gmk. Lengerich Flur 178 Flst. 42 (jetzt 85), geändert durch Änderungsbescheid 64-63.50.04.053 S 325 des Kreises Steinfurt v. 11.09.2002 und zur Durchführung der Abgrabung gemäß der Genehmigung 8800001 des Kreises Steinfurt auf den Flächen Gemarkung Lengerich Flur 192 Flurstücke 30, 31 unter Nutzung der auf dem Grundstück Gemarkung Lengerich Flur 178 Flurstück 85 vorhandenen Zuwegung sowie Arbeiten zur Durchführung der Genehmigung 8800002 des Kreises Steinfurt vom 28.12.2005;

4. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Verordnung);
5. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen des § 3 dieser Verordnung;
7. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechtes unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5 dieser Verordnung;
8. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG i.V.m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW in der jeweils geltenden Fassung unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung;
9. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen, bodenkundlichen, geologischen und ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;

Hinweis:

Diese Unberührtheit ersetzt nicht die erforderliche Information und das evtl. notwendige Einverständnis des Flächeneigentümers. Die Rechte des Eigentümers werden durch diese Regelung nicht berührt.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist
oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.
Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

§ 8**Gesetzlich geschützte Biotop**

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotop bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9**Bußgeld- und Strafvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3-6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322); in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 10**Verfahrens- und Formvorschriften**

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbe-hörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

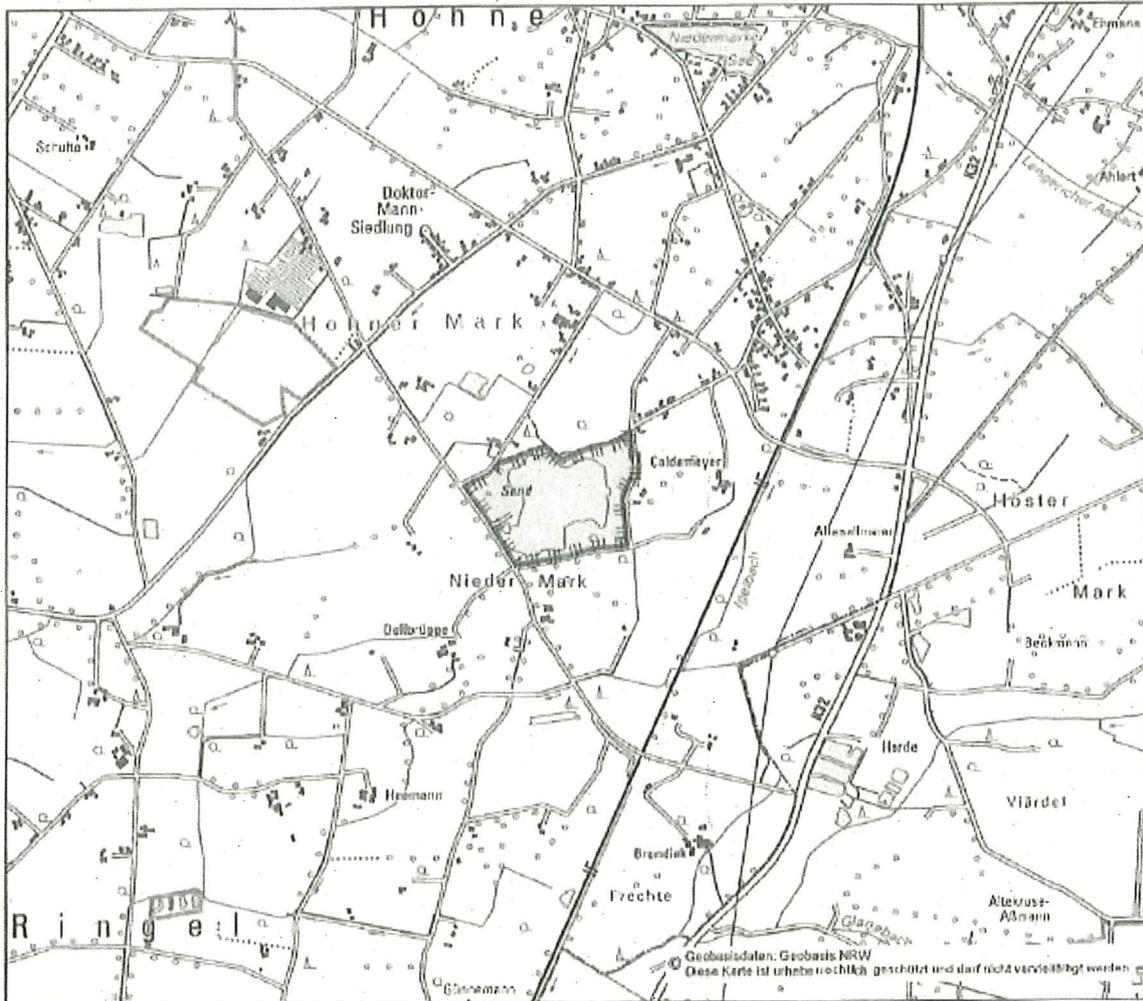
§ 11**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkün-dung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 23 .11.2016

Bezirksregierung Münster
-Höhere Landschaftsbehörde -
-51.1-010-ST/2009.0027
NSG In der Nieder Mark


Prof. Dr. Reinhard Klenke



Naturschutzgebiet "In der Nieder Mark"

Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "In der Nieder Mark",
GMK Lengerich, Stadt Lengerich,
Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.



1:25.000

TK 25
3813

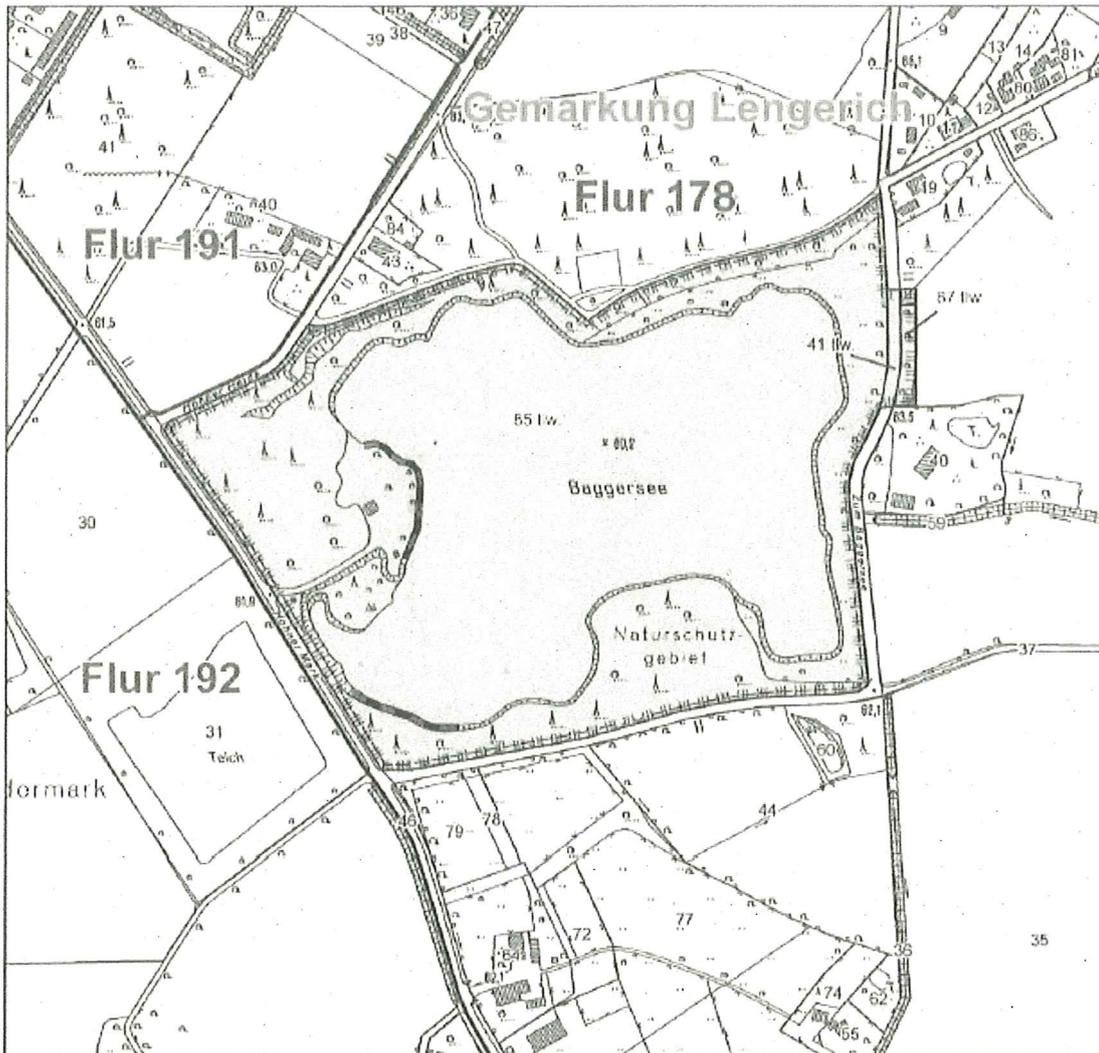
Legende



Naturschutzgebiet

Münster, den 23. 11. 2016
Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51/1-010/ST/2009.0027
NSG In der Nieder Mark

Reinhard Klenke
Prof. Dr. Reinhard Klenke



Naturschutzgebiet "In der Nieder Mark"

Detailkarte

Anlage II zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "In der Nieder Mark", GMK Lengerich, Stadt Lengerich, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.

© Geobasis- und Geofachdaten: Kreis Steinfurt



1:5.000

DGK 3813/14, 20

Legende

 Naturschutzgebiet

 Uferabschnitte für die Angemietzung freigegeben

Münster, den 23.11.2016
 Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde -
 51 1-010/ST/2009.0027
 NSG In der Nieder Mark


 Prof. Dr. Reinhard Klenke